VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 2.12.2025

Berlin, 4.12.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. Zahlen Daten Fakten 2025
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.
Unsere Positionen: https://www.vku.de/vku-positionen/

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) Stellung zu nehmen. Die erneut extrem kurze Stellungnahmefrist lässt eine fundierte Beteiligung unserer Mitgliedsunternehmen jedoch nicht zu. Obgleich in diesem Falle eine große Eilbedürftigkeit für eine Regelung gegeben ist, können wir als Branchenverband einem echten Praxischeck in so kurzer Zeit nicht zufriedenstellend nachkommen.

Zusammenfassung

Der VKU begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) ausdrücklich. Die vorgesehene Klarstellung, dass Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG – und mit Blick auf die KraftNAV damit insbesondere Großbatteriespeicher ab 100 MW – nicht unter den Anwendungsbereich der KraftNAV fallen, ist aus Sicht der kommunalen Netzbetreiber dringend notwendig und ein zentraler Schritt zur Entlastung der Netzanschlussprozesse. Auch für kommunale Projektierer von Batteriespeichern wird diese Anpassung positive Auswirkungen haben. Sie haben durch die Abkehr vom Windhundprinzip mehr Zeit für die Erarbeitung qualitativ hochwertiger Anschlussanträge. Die Anzahl nicht planungsreifer Anträge auf Netzanschluss kann sich dadurch reduzieren. Weitere gut umsetzbare und effektive Regelungen zum Netzanschluss müssen zeitnah folgen.

Stellungnahme

In den letzten Jahren hat sich eine hohe und stetig steigende Anzahl von Batteriespeicher-Projekten in Deutschland entwickelt. Potenzielle Speicherbetreiber sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen aus verschiedenen Gründen motiviert, möglichst zeitnah Anträge zu stellen, teilweise spekulativ, teilweise mehrfach für ein und dasselbe Vorhaben. Bislang besteht Rechtsunsicherheit, ob die Vorgaben der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) auf Batteriespeicher Anwendung finden. Netzanschlussanträge von Großbatteriespeichern mussten vor diesem Hintergrund nach dem sog. Windhundprinzip abgearbeitet werden. Dies könnte zu einer unsachgerechten Behandlung der Netzanschlussbegehren von Batteriespeichern zulasten anderer Netznutzer führen.

Der VKU begrüßt daher, dass die Bundesregierung hier tätig wird und Stromspeicher aus dem Anwendungsbereich der KraftNAV eindeutig ausnimmt. Hierdurch wird sichergestellt, dass weiterhin Anlagen aller Art bei der Verteilung des knappen Guts Netzanschlusskapazität berücksichtigt werden können.

Neben Batteriespeichern drängen zahlreiche weitere Technologien in die Stromnetze. Betroffen sind alle Netzebenen. **Weitere Regelungen zum Netzanschluss sind daher dringend erforderlich** und sollten, wie vom Bundestag in seinem Entschließungsantrag zur aktuellen Novelle des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes gefordert, im ersten Quartal 2026 im Entwurf vorgelegt werden.

Der Fokus sollte dabei auf Maßnahmen liegen, die zeitnah umgesetzt werden können und effektiv sind. Es gilt spekulative Anträge zu filtern, Mehrfachanfragen zu vermeiden und für mehr Rechtssicherheit bei der Vergabe von Netzanschlusskapazität zu sorgen. Es braucht einen rechtssicheren Rahmen, mit dem Netzbetreibern ein gesamtwirtschaftlich sinnvoller Umgang mit der akuten Situation immer knapper werdender Netzanschlusskapazitäten ermöglicht wird.

Die Energiewende findet in den Verteilnetzen statt. Neben Batteriespeichern drängen zahlreiche weitere Technologien in die Stromnetze, u. a. Erneuerbare-Energien-Anlagen, Rechenzentren, Ladestationen für Elektromobile, Wärmepumpen, Mobilfunkmasten und viele mehr. Zudem braucht es weiterhin Netzkapazität für neue Wohnbebauung und die Neuansiedlung von Gewerbe/Industrie. Auch bereits ansässige Gewerbe/Industrie beantragt zunehmend Leistungserhöhungen in Folge der Elektrifizierung ihrer Prozesse.

Trotz massiver Anstrengungen, die Stromnetze an die wachsenden Bedarfe von Erzeugung und Verbrauch zeitnah anzupassen, wird das Gut Netzkapazität vielerorts in den nächsten Jahren zunehmend knapp werden. Es steigt hier der Bedarf, die zahlreichen Projekte in der Netzanschluss-Warteschlange entlang möglichst einheitlicher Kriterien zu priorisieren. **Nach Ansicht des VKU ist diese strategische Priorisierung eine politische**

Aufgabe. Für einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Umgang mit immer knapper werdenden Netzanschlusskapazitäten braucht es Rechtssicherheit.

Zu den Wirkungen im Einzelnen

1. **Herausnahme von Großbatteriespeichern aus der KraftNAV ist fachlich richtig und notwendig**

Die Zahl und das Volumen von Batterie-Anschlussanfragen sind bundesweit in den vergangenen Jahren förmlich explodiert. Die aufsummierten Leistungen der Anschlussbegehren liegt um ein Vielfaches über den Bedarfsprojektionen des Netzentwicklungsplans bis 2045. Dieses Missverhältnis führt schon jetzt zu erheblichen Engpässen in den Anschlussprozessen – und zu strukturellen Herausforderungen für Netzbetreiber aller Spannungsebenen.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass der Verordnungsgeber klarstellt: Die KraftNAV, die für eine überschaubare Anzahl großer konventioneller Erzeugungsanlagen konzipiert wurde, ist für diese neue Kategorie von Massenanträgen weder inhaltlich noch prozedural geeignet.

2. **Wegfall des Windhundprinzips ermöglicht bessere und sachgerechtere Priorisierung**

Besonders hervorzuheben ist, dass durch die Herausnahme der Speicher das in der KraftNAV verankerte Windhundprinzip (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV) für Großbatteriespeicher künftig keine Anwendung findet. Das ist ein entscheidender Fortschritt.

Für Netzbetreiber ist eine transparente, diskriminierungsfreie und systemdienliche Priorisierung von Anschlussbegehren maßgeblich – ein rein zeitlicher Eingangsstempel wird den heutigen Realitäten nicht gerecht. Im Fokus einer Vergabe sollten vielmehr stehen:

- Systemwirksamkeit und Netzbeitrag,
- Projektreife und Realisierungswahrscheinlichkeit,
- Netzkosten und Netzauswirkungen,
- und eine faire, verhältnismäßige und effiziente Verteilung knapper Anschlusskapazität.

Der Wegfall des Windhundprinzips schafft erstmals den erforderlichen regulatorischen Raum, solche geeigneten Verfahren zu entwickeln.

3. **Vermeidung unsachgerechter Doppelverfahren für Erzeugungs- und Verbrauchsseite**

Die im Entwurf festgehaltene Klarstellung verhindert zudem eine ansonsten notwendige Aufspaltung des Netzanschlussverfahrens in Erzeugungs- und Verbrauchsanteile von Stromspeichern. Die kommunalen Netzbetreiber hätten hier erhebliche zusätzliche Komplexität und zusätzlichen Verwaltungsaufwand tragen müssen – ohne Mehrwert für das Energiesystem. Auch diese Regelung ist deshalb folgerichtig und sinnvoll.

4. **Beitrag zur Beschleunigung: Rechtssicherheit und Entlastung für Netzbetreiber**

Die kurzfristige Schaffung von Rechtssicherheit ist elementar: Ohne die Klarstellung müssten Netzbetreiber tausende Speicherbegehren nach einem Verfahren prüfen, das auf Großkraftwerke ausgelegt ist. Die Herausnahme aus der KraftNAV schafft sofortige Entlastung, verhindert Fehlallokationen von Netzanschlusskapazitäten und unterstützt die zügige Umsetzung des künftig geplanten prioritätsbasierten Verfahrens.

Fazit

Der VKU begrüßt den vorliegenden Entwurf ausdrücklich. Die Herausnahme von Großbatteriespeichern aus der KraftNAV ist praktikabel, regulatorisch konsequent, systemdienlich, und eine zwingende Voraussetzung, um angesichts der enormen Antragsdynamik ein faires und effizientes Vergabeverfahren entlang der Netzkapazitäten aufzubauen.

Wir unterstützen daher das zügige Inkrafttreten dieser Verordnung und stehen für die weitere Ausgestaltung geeigneter Bewertungs- und Priorisierungskriterien jederzeit konstruktiv zur Verfügung.

VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Stephanie Risch
Fachgebietsleiterin Stromnetze

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-198
E-Mail: risch@vku.de

Alexander Pehling
Fachgebietsleiter Elektromobilität und Speichertechnologien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-383
Email: pehling@vku.de